

Änderung

**der „Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben
nach dem Fahrlehrergesetz im Landkreis Südliche Weinstraße durch
die Stadt Landau in der Pfalz“**

zwischen

**den Verbandsgemeinden Annweiler, Bad Bergzabern, Edenkoben,
Herxheim, Maikammer, Offenbach an der Queich und der Stadt
Landau in der Pfalz**

I.

Aufgrund der Beschlüsse

des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels vom

des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern vom

des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Edenkoben vom

des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Herxheim vom

des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Maikammer vom

des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich vom

und des Stadtrates der Stadt Landau in der Pfalz vom

wird nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Genehmigung folgende Änderung an genannter Zweckvereinbarung vorgenommen:

1. § 1 Satz 1 der „Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Fahrlehrergesetz für das Gebiet des Landkreises Südliche Weinstraße durch die kreisfreie Stadt Landau wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1

Aufgabenübertragung

Durch Artikel 44 des 2. Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 wurde § 1 Abs. 1 und 3 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten im Fahrlehrerwesen vom 02.12.1981 geändert und mit Wirkung vom 01.01.2012 die Zuständigkeit gemäß §§ 32 und 36 des Fahrlehrergesetzes (FahrlG) von der Kreisverwaltung auf die Verbandsgemeinden übertragen.“

2. § 7 der Zweckvereinbarung wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Übergang und Kündigung**

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Gemäß § 13 Abs. 3 KomZG kann die Zweckvereinbarung durch Beschluss aller Beteiligten zum Jahresende aufgehoben werden. Eine Kündigung eines einzelnen Beteiligten ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende möglich. In diesem Fall besteht die Zweckvereinbarung zwischen den verbliebenen Beteiligten weiter. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber allen Beteiligten zu erfolgen. Die zum Zeitpunkt der Beendigung der Aufgabenübertragung noch nicht bestandskräftigen abgeschlossenen Verfahren gehen im Stand ihrer Bearbeitung auf die dann zuständige Behörde über. Der in § 2 dieser Zweckvereinbarung festgelegte jährliche Pauschalbetrag ist bis zur Beendigung der Aufgabenübertragung in voller Höhe zu zahlen.“

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Zweckvereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Annweiler, Bad Bergzabern, Edenkoben, Herxheim, Maikammer, Offenbach an der Queich und der Stadt Landau in der Pfalz wird gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten wirksam.

Landau in der Pfalz

Annweiler, den

Kurt Wagenführer
Bürgermeister

Bad Bergzabern, den

Hermann Bohrer
Bürgermeister

Edenkoben, den

Olaf Gouasé
Bürgermeister

Herxheim, den

Hedi Braun
Bürgermeisterin

Maikammer, den

Karl Schäfer
Bürgermeister

Offenbach an der Queich, den

Axel Wassyl
Bürgermeister

Landau in der Pfalz, den

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister